

Ä8

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä8 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 42 bis 58 löschen:

~~“§ 2 Unmittelbarer Geltungsbereich~~

~~(1) Geltungsbereich, vorbehaltlich des § 1 dieser Vorschrift, ist jeder Ausdruck des unmittelbaren Vereinslebens des fzs.~~

~~(2) Anspruchsberechtigt aus dieser Ordnung sind alle Personen, die am unmittelbaren Vereinsleben mitwirken. Dies schließt Mitglieder, Nichtmitglieder, Referent*innen, Dozent*innen, Gäst*innen oder andere Personen explizit ein.~~

~~(3) Um den Geltungsbereich und die Anwendung dieser Vorschrift allen zu ermöglichen, sind die Aufgaben der Antidiskriminierungsbeauftragten und ihrer Hilfspersonen (Awarenessteam) sowie die Ansprechmöglichkeit, die Folgen derselben und die Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen in klarer und transparenter Sprache transparent, öffentlich, deutlich erkennbar und lesbar in den betreffenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Eine den genannten Grundsätzen entsprechende Darstellung der Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen ist leicht erreichbar auf der Internetseite zu veröffentlichen.~~

~~Füge ein als neuer Paragraph:~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.